



Erklärung der Planungsunterlage

- Wohnhaus
- Sonstige Gebäude
- Mauer
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- Grenze des räumlichen

Erklärung der Festsetzungen

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Parkfläche
- Busbahnhof

**Genehmigt**  
 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 28. 6. 1960 (BGBL I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage - 214-12.37.3(100 C)



Frühere planungsrechtliche Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan widersprechen, sind hiermit aufgehoben.

**STADT PEINE**

Bebauungsplan Nr. 100 C  
 nach § 9 BBauG.

(Busbahnhof)

- Gemeinde : Peine
- Kreis : Peine
- Regierungsbezirk : Hildesheim
- Gemarkung : Peine
- Flur : 19
- Maßstab : 1:1000

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und zeigt die baulichen Anlagen sowie Straßen Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 28. 6. 72. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in der Öffentlichkeit ist gewährleistet.

Peine, den 30. 5. 1972  
 [Siegel] *Yimo*  
 Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBL I S. 341)) beschlossen am 5. 3. 1969

Peine, den 30. 5. 1972  
 [Siegel] *W. B. S. i. V.*  
 Stadtdirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt ausgearbeitet durch das Hochbauamt, Abt. Stadtplanung (Gene. den 29. 9. 1971)

Peine, den 30. 5. 1972  
 [Siegel] *W. B. S. i. V.*  
 Dezernent für das Bauwesen  
 (W. B. S. i. V.)  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 14. 10. 1971

Peine, den 30. 5. 1972  
 [Siegel] *W. B. S. i. V.*  
 Stadtdirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBL I S. 341) bis einschließlich 9. 12. 1971

Peine, den 30. 5. 1972  
 [Siegel] *W. B. S. i. V.*  
 Stadtdirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 30 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBL I S. 341) sowie des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. 2. 1955 (Nds. St. G. S. 15/120) nach Fassung des Änderungsgesetzes vom 27. 10. 71 (Nds. St. G. S. 321 als-Satzung) beschlossen am 5. 3. 1972

Peine, den 30. 5. 1972  
 [Siegel] *W. B. S. i. V.*  
 Bürgermeister

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage - 214-12.37.3(100 C)  
 Hildesheim, den 11. 11. 1972

Der Regierungspräsident  
 im Auftrag  
 gez. B. Eul  
 [LS] [Siegel]

Der Rat der Stadt ist mit Beschluß vom \_\_\_\_\_ der in der Genehmigungsvorgang des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom \_\_\_\_\_ - 214-12.37. aufgeführten Auflagen beigetreten

Peine, den \_\_\_\_\_  
 [Siegel] *W. B. S. i. V.*  
 Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Gedanken und Anregungen nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können erfolgte am 30. 10. 1971 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Veröffentlichung in der Peiner Allgemeine Zeitung und in der Peiner Wochenzeitung "Peiner Nachrichten".

Peine, den 30. 5. 1972  
 [Siegel] *W. B. S. i. V.*  
 Stadtdirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 15. 12. 1972 gem. § 12 BBauG i. V. mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in öffentlichen Verkündungsblättern vom 28. 12. 67 (Nds. St. G. S. 15/120) und Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Raumordnung vom 28. 12. 67 (Nds. St. G. S. 15/120) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim.

Der Bebauungsplan wurde mit der Veröffentlichung rechtsverbindlich  
 Peine, den 9. 1. 1973  
 [Siegel] *W. B. S. i. V.*  
 Stadtdirektor